

- Konflikte zwischen Grünpfeil-Nutzern und Kraftfahrern auf den übergeordneten Fahrstreifen von links können auftreten, wenn von links kommende Fahrzeuge durch andere große Fahrzeuge, die in der Grünpfeil-Zufahrt parallel zum Grünpfeil-Nutzer warten, verdeckt werden und somit für den Grünpfeil-Nutzer nicht erkennbar sind.
- Neben den Konflikten mit motorisierten Verkehrsteilnehmern ergeben sich in dieser Situation auch Konflikte zwischen Grünpfeil-Nutzern und Radfahrern und Fußgängern von rechts. Durch die auf den übergeordneten Verkehrsstrom von links gerichtete erhöhte Aufmerksamkeit werden Verkehrsteilnehmer von rechts möglicherweise nicht ausreichend beachtet.

Obwohl diese Konfliktarten auch im Rahmen der Untersuchung der BAST „Rechtsabbiegen bei Rot mit Grünpfeil“ aus dem Jahr 1999 mehrfach beobachtet wurden, besonders an solchen Knotenpunkten, an denen die übergeordnete Fahrtrichtung zweibahnig und mehrstreifig geführt wird und wo regelmäßig Fahrstreifenwechsel und Überholvorgänge im Knotenpunktbereich auftreten, wird mehrstreifiger Verkehrsablauf in der übergeordneten Richtung von links nicht als generelles Ausschlusskriterium für den Grünpfeil, wohl aber als so genanntes Abwägungskriterium angesehen.

Insgesamt wurden im Rahmen der BAST-Untersuchung „Rechtsabbiegen bei Rot mit Grünpfeil“, folgende zwölf Ausschlusskriterien erarbeitet, die danach teilweise zusätzlich in die Vorgaben der VwV-StVO zu § 37 zu den Nummern 1 und 2 Abschnitt XI „Grünpfeil“ aufgenommen wurden (+) und teilweise weiterhin darüber hinausgehen (-).

BAST-Ausschlusskriterien für die Grünpfeil-Regelung		
1.	Die Grünpfeil-Regelung darf nicht an Außerortsstraßen angewendet werden	-
2.	Wenn Rechtsabbieger den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht ausreichend einsehen und die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten nicht ausreichend erfüllen können, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	+
3.	Wenn eine Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden	+
4.	Wenn Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden, da sonst unterschiedliche Pfeile gegeneinander stünden.	+
5.	Wenn für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	+
6.	Wenn beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	+
7.	Wenn rechtsabbiegende Lkw und Busse auf Grund der Geometrie des Knotenpunktes in der Knotenpunktausfahrt Teile der Verkehrsfläche des von rechts kommenden Verkehrs überstreichen (enge Knotenpunkte), darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	-

## § 37

BAST-Ausschlusskriterien für die Grünpfeil-Regelung		
8.	Wenn dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird (eigene Abbiegephase), darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	+
9.	Wenn für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 1 Satz 4 StVO (Räumpfeil) verwendet wird, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	+
10.	Wenn in der übergeordneten Fahrtrichtung von rechts regelmäßig Wendefahrten auftreten, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	-
11.	Wenn auf dem zu kreuzenden Radweg Fahrradverkehr in beiden Richtungen zugelassen ist, darf die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	+
12.	Wenn auf dem kreuzenden Radweg häufig Radfahrer von rechts kommen, obwohl Radverkehr in Gegenrichtung nicht zugelassen ist, muss entweder die illegale Benutzung des Radwegs in falscher Richtung eingeschränkt werden oder bei Fortbestehen der Sicherheitsbeeinträchtigungen ist auf die Grünpfeil-Regelung zu verzichten.	+

Neben diesen Ausschlusskriterien wurden insgesamt sechs so genannte Abwägungskriterien entwickelt, die sich als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Grünpfeil-Regelung eignen. Auch sie sind teilweise ausdrücklich in die VwV-StVO zu § 37 zu den Nummern 1 und 2 Abschnitt XI „Grünpfeil“ übernommen (+), teilweise gehen sie darüber hinaus (-) und sollten auch dann bei einer Entscheidung über die Einführung einer Grünpfeil-Regelung berücksichtigt werden.

BAST-Abwägungskriterien für die Grünpfeilregelung		
1.	Wenn zu erwarten ist, dass viele Fahrspuren und Fahrbeziehungen zur Überforderung der Rechtsabbieger bei Rot führen, soll die Grünpfeil-Regelung selbst an sonst übersichtlichen Knotenpunkten nicht angewendet werden.	-
2.	Die Grünpfeil-Regelung soll nicht angewendet werden in Zusammenhang mit Fußgängerfurten, die häufig von Mobilitätsbehinderten benutzt werden.	+
3.	Wenn häufig lange Fahrzeuge (Lkw, Busse) rechts abbiegen, soll die Grünpfeil-Regelung wegen der Blockierung der Fußgängerfurt nicht angewendet werden.	-
4.	Wenn Linienbusse als gegenüberliegende Linksabbieger durch die Rechtsabbieger bei Rot mit Grünpfeil behindert werden können, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	-
5.	Bei abgesetzten Radfahrerfurten soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewendet werden.	-

Im Rahmen der BAST-Untersuchung „Rechtsabbiegen bei Rot mit Grünpfeil“ wurde auch festgestellt, dass keine Anzeichen dafür vorliegen, dass Behinderungen und Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern durch Rechtsabbieger bei Rot mit Grünpfeil mit der Stärke des Fußgänger- und Radverkehrs zunehmen. Die entsprechende frühere Einschränkung der VwV-StVO zu § 37